

**Anlage PR**  
**Stadtwerke Springe GmbH**

– im Folgenden „Stadtwerke Springe“ genannt –

**Preisregelung Wärme**  
**gültig ab 1. Januar 2021**

Das Entgelt für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 und
- dem Grundpreis gemäß Ziffer 3
- dem Verrechnungspreis gemäß Ziffer 4.

### **1 Arbeitspreis**

---

Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 * (0,55 * H / H_0 + 0,25 * W / W_0 + 0,20 * E / E_0)$$

darin bedeuten:

<b>AP</b>	<b>= neu errechneter Arbeitspreis</b>	<b>in EUR je MWh</b>
<b>AP<sub>0</sub></b>	<b>= Basisarbeitspreis</b>	<b>46,00 EUR je MWh</b>
<b>H</b>	<b>= neuer Energieholzindex</b>	

Der neue Energieholzindex für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Oktober des der Preisneubildung jeweils vorvorhergehenden Kalenderjahres bis September des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Oktober des der Preisneubildung jeweils vorvorhergehenden Kalenderjahres bis September des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres.

<b>H<sub>0</sub></b>	<b>= Basisenergieholzindex</b>	<b>90,3</b>
----------------------	--------------------------------	-------------

Der **Basisenergieholzindex** entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Oktober des Jahres 2019 bis September des Jahres 2020.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln** werden vom Statistischen Bundesamt Deutschland (Destatis) ermittelt und in der Fachserie 17 Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes gewerblicher Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr.113 veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) unter „Publikationen“ „Thematische Veröffentlichungen“ „Preise“ veröffentlichten Indizes.

<b>W</b>	<b>= neuer Wärmepreisindex</b>	
----------	--------------------------------	--

Der **neue Wärmepreisindex** für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Oktober bis September des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Wärmepreisindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) derzeit als Sonderposition des Verbraucherpreisindex veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf

der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

**W<sub>0</sub> = Basiswärmepreisindex 91,0**

Der **Basiszentralheizungsindex** entspricht dem Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Zentralheizung, Fernwärme u.a. (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Oktober des Jahres 2016 bis September des Jahres 2017.

Die vorgenannten **Indizes der Verbraucherpreise für Deutschland, Zentralheizung, Fernwärme u.a. (Zentralheizungsindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 7: Verbraucherpreisindizes für Deutschland, 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, SEA-VPI-Nr. 0455, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) unter „Publikationen“ „Thematische Veröffentlichungen“ „Preise“ veröffentlichten Indizes.

**E = neues Entgelt in EUR je Stunde**

Das **neue Entgelt** entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisneubildung gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

**E<sub>0</sub> = Basisentgelt 17,61 EUR je Stunde**

Das **Basisentgelt** entspricht dem am 1. Februar 2017 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05.10.2000 in der Fassung des 9. Änderngstarifvertrages vom 31.03.2012 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Die vorgenannten **Entgelte** werden durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergeben sich derzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) des aktuell gültigen TV-V, ausgewiesen in Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der VKA derzeit unter [www.vka.de](http://www.vka.de) unter „Tarifverträge & Texte“ „TV-V“ entsprechend veröffentlichten Entgelte.

## **2 Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche auferlegte Belastungen**

---

2.1 Das Stadtwerk ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder

b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, etc.), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen. Das Stadtwerk ist berechtigt, den Preis zum Zeitpunkt der erstmaligen Entstehung, Änderung oder Wegfall der Steuer-, Abgaben- oder gesetzlichen Belastungsschuld anzupassen. Das Recht zur Anpassung der allgemeinen Versorgungsbedingungen und Preise aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

2.2 Die Anpassungsrechte nach Abs. 1 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und bei Vertragsschluss dem Grunde und der Höhe nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war. Soweit eine Kostenart bereits durch ein Kostenelement (z.B. G/G0) der Preisgleitklausel nach Ziffer 3 erfasst wird, bleiben diese Kostenarten bei der Ermittlung der wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten unberücksichtigt.

2.3 Das Stadtwerk ist berechtigt, bei den bei Vertragsschluss dem Grunde nach vorhersehbaren, aber der Höhe nach noch nicht abschätzbaren, unmittelbaren Kostensteigerungen der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärmedurch die Kosten zur Beschaffung von Emissionszertifikaten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) den CO<sub>2</sub>-Preis entsprechend anzupassen. Nach § 10 Abs. 2 BEHG (BEHG) steigt der jeweils gültige, gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat:

Jahr	Preis pro Emissionszertifikat
2021	25,00 €
2022	30,00 €
2023	35,00 €
2024	45,00 €
2025	55,00 €
2026	55,00 € - 65,00 €

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde. Abs. 2 a) und b) und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

- 2.4 Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 1 – 3 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Stadtwerk zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 2.5 Änderungen der Preise nach Abs. 1 – 4 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- 2.6 Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 5 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis von Entgelt und Leistung verändert wird oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 3 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt (z.B. aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen, Ziffern und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

### 3 Grundpreis

---

Der Grundpreis ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung auf der Grundlage des jeweils vertraglich vereinbarten Wärmeanschlusswertes. Der Grundpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres neu.

$$GP = GP_0 * (0,50 * E/E_0 + 0,50 * I/I_0)$$

darin bedeuten:

**GP** = neu errechneter Grundpreis **in EUR je Jahr**  
**GP<sub>0</sub>** = Basisgrundpreis **35,00 EUR je kW und Jahr**  
**E und E<sub>0</sub>** siehe Arbeitspreis

## **I = neuer Investitionsgüterindex**

Der **neue Investitionsgüterindex** für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Oktober des der Preisneubildung jeweils vorvorhergehenden Kalenderjahres bis September des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres.

## **I<sub>0</sub> = Basisinvestitionsgüterindex 101,5**

Der **Basisinvestitionsgüterindex** entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Oktober des Jahres 2016 bis September des Jahres 2017.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Investitionsgüterindizes)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) unter „Publikationen“ „Thematische Veröffentlichungen“ „Preise“ veröffentlichten Indizes.

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den vorstehenden Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr durch das Statistische Bundesamt erfolgen.

Sollte das Entgelt nach dem TV-V nicht mehr in der beschriebenen Form veröffentlicht werden, so sind die Stadtwerke Springe berechtigt, die vorstehenden Preisformeln so zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

## **4 Verrechnungspreis**

---

- 4.1 Der Verrechnungspreis ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung (Wärmezähler), die Ablesung und die Abrechnung.
- 4.2 Der Verrechnungspreis richtet sich nach dem jeweils bereitgestellten Wärmezähler. Er ist in Anlage PI ausgewiesen.

## **5 Abrechnung, allgemeine Preisregelungen**

---

- 5.1 Wird der Verbrauch für einen Zeitraum von mehreren Monaten abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, erfolgen die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung einmal zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV ermittelt werden.
- 5.2 Der Arbeitspreis wird je MWh gemessene Wärmemenge, der Grund- und der Verrechnungspreis werden zeitanteilig abgerechnet.
- 5.3 Grund- und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.
- 5.4 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von den Stadtwerken Springe entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 5.5 Die in den vorstehenden Ziffern genannten Preise sind Nettopreise. Auf diese und weitere in vertraglichen Anlagen genannte Nettopreise wird zusätzlich in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% berechnet (Bruttopreise).
- 5.6 Bei einer pauschalen Berechnung von Kosten ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und

darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 5.7 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den vorstehenden Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr durch das Statistische Bundesamt erfolgen.
- 5.8 Sollten die Preise für Gas, die Netzentgelte, das Entgelt nach dem TV-V nicht mehr in der jeweils beschriebenen Form veröffentlicht werden, so sind die Stadtwerke Springe berechtigt, die vorstehenden Preisformeln so zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.